

(SSA Künzelsau)

9.3.2023 13:46

AW: Zügigkeit in Grundschulen

An Christoph Klenk <christoph.klenk@schwaebischhall.de>

Sehr geehrter Herr Klenk,

Sie bitten mich untenstehend um eine Einschätzung bezüglich der Zügigkeit einer Grundschule. Diese bezieht sich zuständigkeitshalber auf pädagogische und schulorganisatorische Aspekte:

- Je mehr Klassen an einer Grundschule geführt werden, desto schwieriger wird die Orientierung für die Schülerinnen und Schüler. Je jünger die Schülerinnen und Schüler sind, desto herausfordernder wird der Umgang für die Kinder damit.
- Es gibt über die Zügigkeit einer Schule hinaus weitere Klassen an Grundschulen, z.B. kooperative Organisationsformen (früher: Außenklassen), Vorbereitungsklassen, etc. Diese erhöhen zusätzlich die Anzahl der Klassen und damit die Herausforderung der Orientierung.
- Pro Klasse einer Schule wird mindestens eine Lehrkraft als Klassenleitung benötigt. Da an Grundschulen die weit überwiegende Zahl der Lehrerinnen und Lehrer in Teilzeit arbeiten, sind von mindestens 2-3 Lehrkräften je Klasse auszugehen. Mit der Steigerung der Anzahl der Züge steigt auch die Anzahl der Bezugspersonen, z.B. durch Vertretungsunterricht, bei Ausflügen und weiteren Aktivitäten.
- Gleichermaßen gilt dies auch für die Ganztagesbetreuung. Die Anzahl der notwendigen Angebote steigt mit der Anzahl der Zügigkeit. Damit steigt die Anzahl der Personen, zu denen die Schülerinnen und Schüler wechselnd in Beziehung gehen.
- An einer Grundschule mit mehr als 100 Schülerinnen und Schüler gibt es ein Konrektorat. Weitere Funktionsstellen sind neben der Schulleitung unabhängig von der Zügigkeit nicht vorgesehen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und grüße Sie herzlich

Ltd. Schulamtsdirektorin

Amtsleiterin
Staatliches Schulamt Künzelsau
Oberamteistraße 21
74653 Künzelsau

Diese Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Falls Sie nicht der richtige Adressat dieser Nachricht sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail durch unberechtigte Dritte ist unzulässig und ausdrücklich untersagt.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>.